



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Oktober 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkte 13 und 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. September 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.1)]

71/1. New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten

Die Generalversammlung,

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Plenartagung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme:

New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Hohen Vertreter, zusammengekommen am 19. September 2016 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, um die Frage großer Flüchtlings- und Migrantenströme zu behandeln, haben die nachstehende politische Erklärung verabschiedet.

I. Einleitung

1. Seit frühester Zeit machen sich Menschen auf den Weg, die einen auf der Suche nach neuen wirtschaftlichen Chancen und Horizonten, die anderen, um bewaffneten Konflikten, Armut, Ernährungsunsicherheit, Verfolgung, Terrorismus oder Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu entkommen. Bei wieder anderen sind die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Naturkatastrophen (die teilweise mit Klimaänderungen in Verbindung stehen können) oder anderen Umweltfaktoren Grund des Aufbruchs. In vielen Fällen werden Menschen durch mehrere dieser Gründe zugleich zum Aufbruch bewegt.

2. Wir haben uns heute mit der Frage befasst, wie die internationale Gemeinschaft am besten mit dem wachsenden globalen Phänomen großer Flüchtlings- und Migrationsströme umgehen soll.

3. Wir erleben gegenwärtig ein beispielloses Ausmaß an menschlicher Mobilität. Mehr Menschen als je zuvor leben in einem Land, in dem sie nicht geboren sind. Migranten gibt es in allen Ländern der Welt. Die meisten von ihnen migrieren ohne Zwischenfälle. Im Jahr 2015 gab es mehr als 244 Millionen Migranten, und ihre Zahl wächst schneller als die Weltbevölkerung. Doch gibt es auch etwa 65 Millionen Vertriebene, davon mehr als 21 Millionen Flüchtlinge, 3 Millionen Asylsuchende und über 40 Millionen Binnenvertriebene.



4. Als wir vor einem Jahr die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ verabschiedeten, anerkannten wir ausdrücklich den positiven Beitrag, den Migranten zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung leisten. Dieser Beitrag verändert die Welt zum Besseren. Aus sicherer, geordneter und regulärer Migration erwachsen erhebliche Vorteile und Chancen, die oft unterschätzt werden. Auf der anderen Seite stellen große Vertreibungs- und irreguläre Migrationsbewegungen oft komplexe Herausforderungen dar.

5. Wir bekräftigen die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen. Wir bekräftigen außerdem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte² und erinnern an die grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge. Wir bekräftigen die Menschenrechte aller Flüchtlinge und Migranten ungeachtet ihrer Rechtsstellung und werden diese Rechte in vollem Umfang schützen; alle Flüchtlinge und Migranten sind Träger von Rechten. In unserem Handeln wird die volle Achtung des Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und, soweit anwendbar, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts zum Ausdruck kommen.

6. Auch wenn ihre Behandlung separaten Rechtsrahmen unterliegt, haben Flüchtlinge und Migranten dieselben allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zudem sehen sie sich vielen gemeinsamen Problemen gegenüber und sind ähnlichen Risiken ausgesetzt, auch im Rahmen großer Menschenströme. Der Begriff „große Ströme“ lässt sich an einer Reihe von Kriterien festmachen, darunter die Zahl der ankommenden Menschen, der wirtschaftliche, soziale und geografische Kontext, die Reaktionskapazität des Empfangsstaats und die Auswirkungen eines plötzlichen oder anhaltenden Menschenstroms. Unter den Begriff fallen beispielsweise nicht die regulären Migrantenströme von einem Land in ein anderes. „Große Ströme“ können gemischte Ströme aus Flüchtlingen und Migranten umfassen, die aus unterschiedlichen Gründen, aber möglicherweise auf ähnlichen Routen unterwegs sind.

7. Große Flüchtlings- und Migrantenströme haben politische, wirtschaftliche, soziale, entwicklungsbezogene, humanitäre und menschenrechtliche Auswirkungen, die alle Grenzen überschreiten. Es handelt sich um globale Phänomene, die globale Herangehensweisen und globale Lösungen erfordern. Kein Staat kann derartige Ströme im Alleingang bewältigen. Nachbar- oder Transitländer, zumeist Entwicklungsländer, sind unverhältnismäßig stark betroffen. Ihre Kapazitäten werden in vielen Fällen bis aufs Äußerste beansprucht, was sich auf ihre eigene soziale und wirtschaftliche Kohäsion und Entwicklung auswirkt. Hinzu kommt, dass Langzeitflüchtlingskrisen heute an der Tagesordnung sind, mit den entsprechenden Langzeitfolgen für die Beteiligten und ihre Aufnahmeländer und -gemeinschaften. Es bedarf größerer internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung der Aufnahmeländer und -gemeinschaften.

8. Wir bekunden den Millionen Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, die aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, mit ihren Familien ihre Heimat verlassen müssen, unsere tiefempfundene Solidarität und Unterstützung.

9. Flüchtlinge und Migranten, die sich in großen Strömen auf den Weg machen, stehen oft vor einem harten Leidensweg. Viele von ihnen gehen große Risiken ein und nehmen eine gefährliche Reise auf sich, die sie möglicherweise nicht überleben. Manche sehen sich gezwungen, die Dienste krimineller Gruppen, insbesondere Schleppern, in Anspruch zu nehmen, und andere fallen solchen Gruppen oder dem Menschenhandel zum Opfer. Selbst wenn sie ihren Zielort erreichen, erwarten sie ein ungewisser Empfang und eine unsichere Zukunft.

¹ Resolution 70/1.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

10. Wir sind entschlossen, Menschenleben zu retten. Die Herausforderung, der wir uns gegenübersehen, ist vor allem moralischer und humanitärer Natur. Desgleichen sind wir entschlossen, langfristige und dauerhafte Lösungen zu finden. Wir werden die Missbräuche und die Ausbeutung, die zahllose Flüchtlinge und Migranten in prekären Situationen erleiden, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen.

11. Wir erkennen unsere gemeinsame Verantwortung an, mit Menschlichkeit, Sensibilität und Einfühlbarkeit mit großen Flüchtlings- und Migrantenströmen umzugehen und den Bedürfnissen jedes Einzelnen Rechnung zu tragen. Wir werden dieser Verantwortung durch internationale Zusammenarbeit nachkommen, sind uns aber auch dessen bewusst, dass die Kapazitäten und Ressourcen zur Bewältigung dieser Ströme variieren. Die internationale Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Herkunftsländern oder Ländern der Staatsangehörigkeit und den Transit- und Zielländern, ist wichtiger als je zuvor; eine allseits gewinnbringende Zusammenarbeit in diesem Bereich ist für die Menschheit von größtem Nutzen. Große Flüchtlings- und Migrantenströme müssen von umfassender politischer Unterstützung, Hilfe und Schutz im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten begleitet werden. Wir erinnern außerdem an unsere Verpflichtung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten dieser Menschen uneingeschränkt zu achten, und unterstreichen, dass sie ihr Leben in Sicherheit und Würde führen können müssen. Wir sagen den heute Betroffenen wie denen, die in Zukunft Teil großer Flüchtlings- und Migrantenströme sind, unsere Unterstützung zu.

12. Wir sind entschlossen, die tieferen Ursachen großer Flüchtlings- und Migrantenströme anzugehen, so auch durch verstärkte Anstrengungen zur frühzeitigen Verhinderung von Krisensituationen auf der Grundlage der vorbeugenden Diplomatie. Wir werden diesen Ursachen auch durch die Verhütung und friedliche Beilegung von Konflikten, eine stärkere Koordinierung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe, der Entwicklung und der Friedenskonsolidierung, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und den Schutz der Menschenrechte begegnen. Ebenso werden wir uns mit den Flucht- und Migrationsbewegungen befassen, die durch Armut, Instabilität, Marginalisierung und Ausgrenzung sowie einen Mangel an Entwicklung und wirtschaftlichen Chancen bedingt sind, unter besonderer Berücksichtigung der schwächsten Bevölkerungsgruppen. Wir werden mit den Herkunftsländern zusammenarbeiten, um ihre Kapazitäten zu stärken.

13. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren und haben das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden. Wir erinnern daran, dass unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status verbieten. Dennoch müssen wir mit großer Besorgnis mitansehen, wie Flüchtlingen und Migranten in vielen Teilen der Welt zunehmend mit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus begegnet wird.

14. Wir verurteilen nachdrücklich gegen Flüchtlinge und Migranten gerichtete Akte und Bekundungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Stereotype, insbesondere aufgrund der Religion oder Weltanschauung. Vielfalt bereichert jede Gesellschaft und trägt zum sozialen Zusammenhalt bei. Flüchtlinge oder Migranten zu verteufeln rüttelt an den Grundfesten der Würde und Gleichheit aller Menschen – Werte, denen wir uns verschrieben haben. Wir, die wir uns heute bei den Vereinten Nationen, der Wiege und Hüterin dieser universellen Werte, versammelt haben, missbilligen zutiefst alle Erscheinungsformen von Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und Intoleranz. Wir werden eine Reihe von Schritten unternehmen, um derartigen Einstellungen und Verhaltensweisen entgegenzuwirken, insbesondere gegenüber Hasskriminalität, Verhetzung und rassistischer Gewalt. Wir begrüßen die vom Generalsekretär vorgeschlagene weltweite Kampagne gegen Fremdenfeindlichkeit und werden sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

und allen maßgeblichen Interessenträgern im Einklang mit dem Völkerrecht durchführen. Die Kampagne wird unter anderem den direkten persönlichen Kontakt zwischen Aufnahmegemeinschaften und Flüchtlingen und Migranten sowie deren positive Beiträge und unsere gemeinsame Humanität hervorheben.

15. Wir bitten den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich Flüchtlings- und Migrantenorganisationen, sich an Multi-Akteur-Bündnissen zu beteiligen, um die Maßnahmen zur Umsetzung der von uns heute eingegangenen Verpflichtungen zu unterstützen.

16. In der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind wir das Versprechen eingegangen, niemanden zurückzulassen. Wir haben erklärt, dass es unser Wunsch ist, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung und ihre Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden. Wir haben außerdem gesagt, dass wir uns bemühen werden, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen. Wir bekräftigen heute unsere Verpflichtungen in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Migranten oder Flüchtlingen. Die Agenda 2030 macht unter anderem klar, dass wir eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern werden, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik. Die Bedürfnisse der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Migranten werden ausdrücklich anerkannt.

17. Durch die Umsetzung aller einschlägigen Bestimmungen der Agenda 2030 lässt sich der positive Beitrag, den Migranten zur nachhaltigen Entwicklung leisten, verstärken. Gleichzeitig werden dadurch viele der tieferen Ursachen von Vertreibung angegangen, was zur Schaffung günstigerer Bedingungen in den Herkunftsländern beiträgt. Auf unserem heutigen Treffen, ein Jahr nach unserer Verabschiedung der Agenda 2030, bekunden wir unsere Entschlossenheit, das Potenzial dieser Agenda im Interesse der Flüchtlinge und Migranten vollständig auszuschöpfen.

18. Wir erinnern an den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030³ und die darin enthaltenen Empfehlungen bezüglich Maßnahmen zur Minderung der mit Katastrophen verbundenen Risiken. Die Staaten, die das Übereinkommen von Paris über Klimaänderungen⁴ unterzeichnet und ratifiziert haben, begrüßen dieses Übereinkommen und sind zu seiner Durchführung entschlossen. Wir bekräftigen die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵, einschließlich ihrer auf Flüchtlinge und Migranten anwendbaren Bestimmungen.

19. Wir nehmen Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs „In Sicherheit und Würde: Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme“⁶, der gemäß Beschluss 70/539 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2015 in Vorbereitung auf diese Tagung auf hoher Ebene erstellt wurde. In dem Bewusstsein, dass die nachstehenden Konferenzen entweder kein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hatten oder regional angelegt waren, nehmen wir Kenntnis von dem am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Humanitären Weltgipfel, dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am 30. März 2016 veranstalteten Treffen auf hoher Ebene über die weltweite Teilung der Verantwortung durch Wege zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge, der am 4. Februar 2016 in London abgehaltenen Konferenz „Unterstützung Syriens und der Region“ und der am 21. Oktober 2015 in Brüssel abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz für somalische Flüchtlinge. Im Bewusstsein des regionalen Charakters der nachstehenden Initiativen und ihrer ausschließlichen Anwendbarkeit auf die daran teilnehmenden Länder nehmen wir Kenntnis von regionalen Initiativen wie dem Bali-Prozess betref-

³ Resolution 69/283, Anlage II.

⁴ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage.

⁵ Resolution 69/313, Anlage.

⁶ A/70/59.

send Menschensmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, der Migrationsrouten-Initiative Europäische Union-Horn von Afrika und der Initiative Afrikanische Union-Horn von Afrika gegen Menschenhandel und die Schleusung von Migranten (Khartoum-Prozess), dem Prozess von Rabat, dem Aktionsplan von Valletta und der Erklärung und dem Aktionsplan von Brasilien.

20. Wir sind uns der sehr hohen Zahl der innerhalb nationaler Grenzen Vertriebenen und der Möglichkeit bewusst, dass diese Menschen als Flüchtlinge oder Migranten in anderen Ländern Schutz und Hilfe suchen. Wir verweisen auf die Notwendigkeit, über wirksame Strategien zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und Beistands für Binnenvertriebene und zur Verhütung und Reduzierung dieser Form der Vertreibung nachzudenken.

Verpflichtungen

21. Wir haben heute ein Paket von Verpflichtungen, die sowohl auf Flüchtlinge als auch auf Migranten anwendbar sind, sowie jeweils ein auf Flüchtlinge und ein auf Migranten anwendbares Paket von Verpflichtungen angenommen. Wir haben dies unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten getan. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Völkerrecht und betonen, dass diese Erklärung und ihre Anhänge in einer Weise umgesetzt werden müssen, die mit den Rechten und Pflichten der Staaten nach dem Völkerrecht im Einklang steht. Manche Verpflichtungen sind hauptsächlich auf eine Gruppe anwendbar, können jedoch auch auf die andere Gruppe anwendbar sein. Hinzu kommt, dass alle Verpflichtungen zwar im Kontext der großen Ströme stehen, die wir heute behandeln, viele von ihnen aber auch auf die reguläre Migration anwendbar sein können. Anhang I enthält einen umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen und benennt Maßnahmen zur Erreichung eines globalen Paktes für Flüchtlinge im Jahr 2018, während in Anhang II Maßnahmen zur Erreichung eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration im Jahr 2018 dargelegt sind.

II. Verpflichtungen, die sowohl auf Flüchtlinge als auch auf Migranten anwendbar sind

22. Unterstreichend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die mit diesem Thema verbundenen Fragen ist, werden wir einen am Menschen ausgerichteten, sensiblen, humanen, würdigen, geschlechtergerechten und umgehenden Empfang für alle Menschen, die in unseren Ländern ankommen, sicherstellen, und insbesondere für diejenigen, die im Rahmen großer Flüchtlings- oder Migrantenströme ankommen. Ebenso werden wir sicherstellen, dass ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt geachtet und geschützt werden.

23. Wir sind uns der besonderen Bedürfnisse aller Menschen in prekärer Lage bewusst, die in großen Flüchtlings- und Migrantenströmen unterwegs sind, darunter gefährdete Frauen, Kinder, insbesondere unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder, Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, Gewaltopfer, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die aus irgendeinem Grund diskriminiert werden, Angehörige indigener Völker, Opfer von Menschenhandel und Opfer von Ausbeutung und Missbrauch im Zusammenhang mit der Schleusung von Migranten, und wir werden ihren Bedürfnissen entsprechend unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht werden.

24. In Anerkennung dessen, dass die Staaten Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Management und der Kontrolle ihrer Grenzen haben, werden wir Grenzkontrollverfahren umsetzen, die mit den anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Grenzkontrolle und des Grenzmanagements als wichtiges Sicherheitselement für die Staa-

ten fördern, insbesondere auch im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des unerlaubten Handels. Wir werden sicherstellen, dass in Grenzgebieten tätige Amtsträger und Polizeibeamte darin geschult werden, die Menschenrechte aller Menschen zu wahren, die internationale Grenzen überschreiten oder zu überschreiten versuchen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit beim Grenzmanagement stärken, insbesondere auch im Bereich der Ausbildung und beim Austausch bewährter Verfahren. Wir werden die Unterstützung in diesem Bereich verstärken und nach Bedarf zum Aufbau von Kapazitäten beitragen. Wir erklären erneut, dass Menschen gemäß dem Grundsatz der Nichtzurückweisung an Grenzen nicht zurückgewiesen werden dürfen. Wir erkennen außerdem an, dass die Staaten, solange sie diese Pflichten und Grundsätze achten, berechtigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung irregulärer Grenzübertritte zu ergreifen.

25. Wir werden Anstrengungen unternehmen, um genaue Informationen über große Flüchtlings- und Migrantenströme zu sammeln. Wir werden außerdem Maßnahmen ergreifen, um die Staatsangehörigkeit der Betroffenen und die Gründe für ihre Flucht oder Migration korrekt zu ermitteln. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um diejenigen zu ermitteln, die um internationalen Schutz als Flüchtlinge ersuchen.

26. Wir werden auch künftig die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen auf ihrem Weg und nach ihrer Ankunft schützen. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass den unmittelbaren Bedürfnissen von Menschen, die auf ihrem Weg körperlichem oder psychologischem Missbrauch ausgesetzt waren, bei ihrer Ankunft Rechnung getragen wird, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihres Rechts- oder Migrationsstatus oder des verwendeten Beförderungsmittels. Zu diesem Zweck werden wir geeignete Unterstützungsmaßnahmen prüfen, um die Kapazitäten der Länder, die große Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, auf ihr Ersuchen hin zu stärken.

27. Wir sind entschlossen, Flüchtlings- und Migrantenströmen entgegenzuwirken, die unter unsicheren Bedingungen erfolgen, insbesondere irreguläre Flüchtlings- und Migrantenströme. Dabei wird das Recht, Asyl zu suchen, unbeschadet bleiben. Wir werden die Ausbeutung, den Missbrauch und die Diskriminierung bekämpfen, die viele Flüchtlinge und Migranten erleiden.

28. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis angesichts der großen Zahl von Menschen, die auf ihrem Weg ums Leben gekommen sind. Wir würdigen die Anstrengungen, die bereits unternommen wurden, um Menschen aus Seenot zu retten. Wir verpflichten uns, die internationale Zusammenarbeit zur Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen zu intensivieren. Wir werden außerdem darauf hinarbeiten, die Verfügbarkeit genauer Daten über den Verbleib auf dem Meer treibender Menschen und Schiffe zu verbessern. Zusätzlich werden wir die Unterstützung für Rettungsbemühungen an Land entlang gefährlichen oder abgelegenen Routen verstärken. Wir werden auf die Risiken aufmerksam machen, die bereits mit der Wahl dieser Routen einhergehen.

29. Wir sind uns der besonderen Gefahren für Frauen und Kinder auf ihrem Weg von ihrem Herkunfts- in ihr Ankunftsland bewusst und werden Schritte unternehmen, um diese Gefahren, darunter mögliche Diskriminierung und Ausbeutung, sexueller, körperlicher und psychologischer Missbrauch, Gewalt, Menschenhandel und moderne Formen der Sklaverei, zu bekämpfen.

30. Wir legen den Staaten nahe, der Gefährdung durch HIV und den besonderen Bedürfnissen im Bereich der Gesundheitsversorgung von Migranten und mobilen Bevölkerungsgruppen sowie von Flüchtlingen und von Krisen betroffenen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und Maßnahmen zum Abbau von Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt zu ergreifen sowie im Hinblick auf die Aufhebung von Einreisebeschränkungen und der Zurückweisung von Menschen aufgrund ihres HIV-Status die entsprechenden Regelungen zu überprüfen und den Zugang dieser Bevölkerungsgruppen zu HIV-Prävention und einer entsprechenden Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu fördern.

31. Wir werden dafür sorgen, dass im Rahmen unserer Maßnahmen zur Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung getragen wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen gefördert werden und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen uneingeschränkt geachtet und geschützt werden. Wir werden die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt so umfassend, wie es nur irgend geht, bekämpfen. Wir werden den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit gewährleisten. Wir werden gegen die mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, die Flüchtlinge oder Migrantinnen sind, vorgehen. Zugleich werden wir in Anerkennung des bedeutenden Beitrags und der führenden Rolle von Frauen in Flüchtlings- und Migrantengemeinschaften auf ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Mitwirkung an der Ausarbeitung lokaler Lösungen und Chancen hinarbeiten. Wir werden den unterschiedlichen Bedürfnissen, Gefährdungen und Fähigkeiten von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern Rechnung tragen.

32. Wir werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kinder unter den Flüchtlingen und Migranten schützen, ungeachtet ihres Status und jederzeit unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls. Dies wird insbesondere für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder gelten; wir werden die zuständigen nationalen Kinderschutzbehörden und anderen zuständigen Behörden mit ihrer Betreuung betrauen. Wir werden unsere Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷ einhalten. Wir werden für eine Grundversorgung im Bereich der Gesundheit, der Bildung und der psychosozialen Entwicklung und die Registrierung aller Geburten in unseren Hoheitsgebieten sorgen. Wir sind entschlossen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder binnen weniger Monate nach ihrer Ankunft in die Schule gehen, und werden für diesen Zweck vorrangig Haushaltsmittel veranschlagen, erforderlichenfalls auch zur Unterstützung der Aufnahmeländer. Wir werden bestrebt sein, den Kindern unter den Flüchtlingen und Migranten ein förderliches Umfeld für die volle Verwirklichung ihrer Rechte und Fähigkeiten zu verschaffen.

33. In Bekräftigung dessen, dass alle Personen, die internationale Grenzen überschritten haben oder zu überschreiten versuchen, das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Bewertung ihres Rechtsstatus und der Bedingungen ihrer Einreise und ihres Aufenthalts haben, werden wir die Prüfung von Regelungen erwägen, die grenzüberschreitende Bewegungen unter Strafe stellen. Außerdem werden wir Alternativen zur Freiheitsentziehung suchen, solange diese Bewertungen noch nicht abgeschlossen sind. Da wir uns dessen bewusst sind, dass Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung des Migrationsstatus selten oder nie dem Kindeswohl dient, werden wir zudem nur als letztes Mittel, auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte der Kinder geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und auf eine Beendigung dieser Praxis hinwirken.

34. In Bekräftigung der Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der zwei anwendbaren dazugehörigen Protokolle⁸ befürworten wir die Ratifikation der maßgeblichen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, den Beitritt zu diesen Übereinkünften und ihre Durchführung.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸ Ebd., Vol. 2225, 2237 und 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten).

35. Wir sind uns dessen bewusst, dass Menschen in großen Flüchtlings- und Migrantenströmen stärker dem Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit zu werden. Wir werden unter voller Achtung unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen entschlossen den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten bekämpfen, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen, insbesondere auch durch gezielte Maßnahmen zur Ermittlung der Opfer von Menschenhandel oder der Menschen, die dieser Gefahr ausgesetzt sind. Wir werden den Opfern von Menschenhandel Unterstützung bereitstellen. Wir werden zu verhindern suchen, dass von Vertreibung betroffene Menschen Opfer von Menschenhandel werden.

36. Mit dem Ziel, die beteiligten kriminellen Netzwerke aufzubrechen und zu beseitigen, werden wir unsere nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und die Sicherheit der Schifffahrt überprüfen. Wir werden den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹ umsetzen. Wir werden nationale und regionale Strategien gegen den Menschenhandel festlegen oder gegebenenfalls ausbauen. Wir nehmen Kenntnis von regionalen Initiativen wie der Initiative Afrikanische Union-Horn von Afrika gegen Menschenhandel und die Schleusung von Migranten, dem Aktionsplan des Verbands Südostasiatischer Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Strategie der Europäischen Union zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016 und den Arbeitsplänen zur Bekämpfung des Menschenhandels in der westlichen Hemisphäre. Wir begrüßen die verstärkte technische Zusammenarbeit auf regionaler und bilateraler Ebene zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern bei der Verhütung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten und bei der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhändlern und Schleusern.

37. Wir befürworten einen Ansatz zur Bekämpfung der Triebkräfte und tieferen Ursachen großer Flüchtlings- und Migrantenströme, darunter Vertreibung und Langzeitkrisen, der es unter anderem ermöglichen würde, Gefährdungen zu verringern, Armut zu bekämpfen, Eigenständigkeit und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, eine stärkere Verknüpfung zwischen humanitären Maßnahmen und Entwicklung herzustellen und die Abstimmung mit Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu verbessern. Dies wird abgestimmte priorisierte Hilfemaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer und unparteiischer Bedarfsermittlungen und die Erleichterung der Zusammenarbeit über institutionelle Mandate hinweg beinhalten.

38. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um auf der Grundlage der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit eine ausreichende, flexible, verlässliche und beständige Finanzierung humanitärer Maßnahmen bereitzustellen und so die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, sowohl die unmittelbaren humanitären Bedürfnisse als auch ihre längerfristigen Entwicklungsbedürfnisse zu decken. Bei der Finanzierung humanitärer Maßnahmen gibt es Defizite, die behoben werden müssen, gegebenenfalls unter Einsatz zusätzlicher Mittel. Wir sehen mit Interesse einer engen diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und anderen Akteuren und, soweit angezeigt, zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank entgegen. Wir sehen innovative Finanzierungsmaßnahmen, Risikofinanzierungen für betroffene Gemeinschaften und die Verwirklichung anderer Effizienzgewinne vor, wie etwa die Senkung von Verwaltungskosten, die Verbesserung der Transparenz, den verstärkten Einsatz nationaler Kontakt- und Anlaufstellen, eine vermehrte Unterstützung mit Bargeldleistungen, den Abbau von Doppelarbeit, ein verstärktes Zusammenwirken mit Leistungsempfängern, die Verringerung zweckgebundener Finanzierungen und die Harmonisierung der Berichterstattung, um einen wirksameren Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

⁹ Resolution 64/293.

39. Wir verpflichten uns, in unseren Gesellschaften Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung, die sich gegen Flüchtlinge und Migranten richten, zu bekämpfen. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um ihre Integration und Inklusion zu verbessern, je nach Bedarf und insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Justiz und Sprachunterricht. Wir sind der Auffassung, dass diese Maßnahmen die Gefahr von Marginalisierung und Radikalisierung verringern werden. Es wird gegebenenfalls gemeinsam mit den maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, dem Privatsektor, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und anderen Interessenträgern eine nationale Integrations- und Inklusionspolitik entwickelt. Wir verweisen außerdem darauf, dass Flüchtlinge und Migranten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften ihrer Aufnahmeländer zu befolgen.

40. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig eine verbesserte Datenerhebung ist, insbesondere durch die nationalen Behörden, und werden die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck verbessern, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, finanzielle Unterstützung und technische Hilfe. Diese Daten sollen nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sein und Informationen über reguläre und irreguläre Migrations- und Flüchtlingsströme und deren wirtschaftliche Auswirkungen, Menschenhandel, die Bedürfnisse von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahmegesellschaften und andere Fragen enthalten. Dabei werden wir im Einklang mit unseren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Datenschutz, soweit anwendbar, sowie mit unseren anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit vorgehen.

III. Verpflichtungen zugunsten von Migranten

41. Wir sind entschlossen, die Sicherheit, die Würde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus jederzeit zu schützen. Wir werden eng zusammenarbeiten, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration, einschließlich Rückkehr und Rückübernahme, zu erleichtern und zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

42. Wir verpflichten uns darauf, die Rechte unserer Migrantengemeinschaften im Ausland zu sichern, ihre Interessen zu schützen und sie zu unterstützen, insbesondere durch konsularischen Schutz sowie konsularische Hilfe und Zusammenarbeit, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts. Wir bekräftigen, dass jede Person das Recht hat, jedes Land, einschließlich ihres eigenen, zu verlassen und in ihr Land zurückzukehren. Gleichzeitig erinnern wir daran, dass jeder Staat vorbehaltlich seiner internationalen Verpflichtungen das souveräne Recht hat, zu entscheiden, wen er in sein Hoheitsgebiet einreisen lässt. Wir erinnern außerdem daran, dass ein Staat seine zurückkehrenden Staatsangehörigen übernehmen und sicherstellen muss, dass sie ordnungsgemäß und ohne ungebührliche Verzögerung aufgenommen werden, sobald ihre Staatsangehörigkeit im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestätigt ist. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um Migranten über die verschiedenen Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Ankunft und ihrem Aufenthalt in Transit-, Ziel- und Rückkehrländern zu informieren.

43. Wir verpflichten uns, gegen die Triebkräfte vorzugehen, die große Migrationsströme auslösen oder verstärken. Wir werden die Faktoren, die große Migrationsströme verursachen oder dazu beitragen, einschließlich in den Herkunftsländern, analysieren und angehen. Wir werden zusammenarbeiten, um Bedingungen zu schaffen, die es Gemeinschaften und Einzelnen ermöglichen, in ihren Heimatländern in Frieden und Wohlstand zu leben. Migration soll eine freie Entscheidung und keine Notwendigkeit sein. Wir werden unter anderem Maßnahmen ergreifen, um die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, zu deren Zielen es gehört, extreme Armut und Ungleichheit zu beseitigen, die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen, friedliche und inklusive, auf den internationalen Menschenrechtsnormen und auf Rechtsstaatlichkeit gründende Gesellschaften zu fördern, die Voraussetzungen für ein ausgewogenes, nachhal-

tiges und inklusives Wirtschaftswachstum und eine ebensolche Beschäftigung zu schaffen, Umweltzerstörung zu bekämpfen und für wirksame Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen und die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu sorgen.

44. In dem Bewusstsein, dass ein Mangel an Bildungschancen oft migrationsfördernde Wirkung hat, insbesondere auf junge Menschen, verpflichten wir uns auf die Stärkung von Kapazitäten in den Herkunftsländern, insbesondere in Bildungseinrichtungen. Wir verpflichten uns außerdem darauf, die Beschäftigungschancen in den Herkunftsländern zu verbessern, insbesondere für junge Menschen. Wir sind uns außerdem der Auswirkungen der Migration auf das Humankapital in den Herkunftsländern bewusst.

45. Wir werden eine Überprüfung unserer Migrationspolitik in Betracht ziehen, um festzustellen, ob sie unbeabsichtigte negative Folgen haben könnten.

46. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die internationale Migration eine mehrdimensionale Realität darstellt, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zieländer von großer Bedeutung ist und kohärente und umfassende Antworten erfordert. Migranten können auf positive und tiefgreifende Weise zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Aufnahmegesellschaften und zur Schaffung von globalem Wohlstand beitragen. Sie können in ihren Aufnahmegesellschaften demografischen Trends, Arbeitskräftemangel und anderen Herausforderungen begegnen helfen und bereichern die Volkswirtschaften dieser Länder durch neue Kompetenzen und Dynamik. Wir sind uns des Nutzens der Migration für die Entwicklung der Herkunftsländer bewusst, unter anderem durch den aktiven Beitrag der Diaspora zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wiederaufbau. Wir sind entschlossen, die Kosten der Arbeitsmigration zu senken und ethische Einstellungsregelungen und -verfahren im entsendenden wie im empfangenden Land zu fördern. Wir werden dafür eintreten, dass Migranten im Herkunfts- wie im Empfangsland schnellere, günstigere und sicherere Überweisungen tätigen können, unter anderem indem wir die Transaktionskosten senken und die Pflege der Beziehungen zwischen Diaspora und Herkunftsland erleichtern. Wir möchten, dass diese Beiträge breitere Anerkennung finden und im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 sogar noch gestärkt werden.

47. Wir werden sicherstellen, dass alle Aspekte der Migration in globale, regionale und nationale Pläne für nachhaltige Entwicklung und in die Politik und die Programme im humanitären Bereich und im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Menschenrechte integriert werden.

48. Wir fordern die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁰ noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen. Wir fordern außerdem die Staaten, die den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht beigetreten sind, auf, dies gegebenenfalls zu erwägen. Wir stellen im Übrigen fest, dass Migranten gemäß zahlreichen Bestimmungen des Völkerrechts Rechte und Schutz genießen.

49. Wir verpflichten uns auf eine Stärkung des globalen Systems zur Regelung der Migration. Wir unterstützen und begrüßen daher ausdrücklich das Abkommen zur Herstellung engerer Rechts- und Arbeitsbeziehungen zwischen der Internationalen Organisation für Migration, deren Mitgliedstaaten sie als die im Migrationsbereich weltweit federführende Organisation ansehen, und den Vereinten Nationen als einer verwandten Organisation¹¹. Wir erwarten mit Interesse die Durchführung dieses Abkommens, die Migranten umfassender unterstützen und schützen, Staaten bei der Behandlung von Migrationsfragen helfen

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹¹ Resolution 70/296, Anlage.

und eine stärkere Kohärenz zwischen Migration und verwandten Politikbereichen fördern wird.

50. Wir werden Migranten in Ländern, die von Konflikten oder Naturkatastrophen heimgesucht werden, unparteiisch und bedarfsgerecht helfen und uns dabei nach Bedarf mit den zuständigen nationalen Behörden abstimmen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Staaten an den nachstehenden Initiativen beteiligt sind, verweisen wir in dieser Hinsicht auf die Initiative „Migranten in Krisenländern“ und die aus der Nansen-Initiative hervorgegangene Agenda zum Schutz der aufgrund von Katastrophen und Klimaänderungen über Grenzen hinweg Vertriebenen.

51. Wir nehmen Kenntnis von der Arbeit, die die Globale Gruppe für Migrationsfragen zur Entwicklung von Grundsätzen und praktischen Leitlinien zum Schutz der Menschenrechte von Migranten in prekären Situationen geleistet hat.

52. Wir werden in Erwägung ziehen, völkerrechtskonforme, nicht bindende Leitprinzipien und freiwillige Leitlinien zur Behandlung von Migranten in prekären Situationen zu erarbeiten, insbesondere für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, die die Voraussetzungen für den internationalen Schutz als Flüchtlinge nicht erfüllen und möglicherweise Hilfe benötigen. Diese Leitprinzipien und Leitlinien werden im Rahmen eines von den Staaten gelenkten Verfahrens unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger und mit Beiträgen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, der Internationalen Organisation für Migration, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Institutionen des Systems der Vereinten Nationen erstellt werden und die nationalen Anstrengungen zum Schutz und zur Unterstützung von Migranten ergänzen.

53. Wir begrüßen die Bereitschaft einiger Staaten, Migranten, die die Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus nicht erfüllen und wegen der Bedingungen in ihren Ländern nicht dorthin zurückkehren können, vorübergehenden Schutz vor Rückführung zu gewähren.

54. Wir werden im Einklang mit dem Völkerrecht auf den bestehenden bilateralen, regionalen und globalen Mechanismen für Kooperation und Partnerschaft aufbauen, um die Migration in Übereinstimmung mit der Agenda 2030 zu erleichtern. Wir werden die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärken, unter anderem durch regionale Beratungsprozesse, internationale Organisationen, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, regionale Wirtschaftsorganisationen und lokale staatliche Stellen sowie durch Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Personalvermittlern und Arbeitgebern des Privatsektors, mit Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft und Migranten- und Diasporagruppen. Wir sind uns der besonderen Bedürfnisse der lokalen Behörden bewusst, die für Migranten die erste Anlaufstelle sind.

55. Wir sind uns der Fortschritte bewusst, die in Fragen der internationalen Migration und Entwicklung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich beim ersten und zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, erzielt wurden. Wir werden einen verstärkten globalen und regionalen Dialog und eine vertiefte Zusammenarbeit in Migrationsfragen unterstützen, insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren, durch Lernen voneinander und durch die Entwicklung nationaler oder regionaler Initiativen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den wertvollen Beitrag des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und anerkennen die Bedeutung von Dialogen zwischen der Vielzahl der Interessenträger über Migration und Entwicklung.

56. Wir bekräftigen, dass Kinder nicht wegen ihres Migrationsstatus oder desjenigen ihrer Eltern als kriminell eingestuft oder Strafmaßnahmen unterworfen werden dürfen.

57. Wir werden erwägen, Wege für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu eröffnen, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Arbeitskräfte-

mobilität auf allen Qualifikationsebenen, zirkuläre Migration, Familienzusammenführung und Chancen im Bereich der Bildung. Wir werden der Anwendung von Mindestarbeitsnormen für Wanderarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen ungeachtet ihrer Rechtsstellung sowie den Einstellungs- und anderen Kosten im Zusammenhang mit der Migration, den Überweisungsströmen, dem Qualifikations- und Wissenstransfer und der Schaffung von Beschäftigungschancen für junge Menschen besondere Aufmerksamkeit widmen.

58. Wir legen den Ländern der Herkunft oder der Staatsangehörigkeit, den Transitländern, Zielländern und anderen betroffenen Ländern eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Migranten, die keine Aufenthaltsgenehmigung für das Zielland haben, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aller Staaten auf geordnete Weise, in Sicherheit und Würde, vorzugsweise auf freiwilliger Grundlage, unter Berücksichtigung der völkerrechtskonformen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in das Land ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückkehren können. Wir stellen fest, dass die Kooperation bei der Rückführung und Rückübernahme wichtiger Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit in Migrationsfragen ist. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wären auch eine ordnungsgemäße Identifizierung und die Ausstellung der entsprechenden Reisedokumente sicherzustellen. Jede Art von Rückkehr, ob freiwillig oder nicht, muss mit unseren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung übereinstimmen. Sie soll außerdem unter Einhaltung der Regeln des Völkerrechts erfolgen und muss zusätzlich unter Wahrung des Kindeswohls und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens durchgeführt werden. Die bestehenden Rückübernahmeabkommen gelten zwar nur für die Staaten, die sie geschlossen haben, sind aber vollständig durchzuführen. Wir befürworten eine bessere Unterstützung bei der Aufnahme und Wiedereingliederung der Rückkehrer. Besondere Aufmerksamkeit soll den Bedürfnissen rückkehrender Migranten in prekären Situationen gelten, zum Beispiel Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Opfern des Menschenhandels.

59. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders prekären Lage befinden, und den Zugang zu grundlegenden Gesundheits-, Bildungs- und psychosozialen Diensten zu ermöglichen, damit sichergestellt ist, dass das Wohl des Kindes bei allen relevanten Maßnahmen vorrangig berücksichtigt wird.

60. Wir sind uns dessen bewusst, dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Migrationspolitik und die Stärkung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen.

61. Wir anerkennen den Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Förderung des Wohlergehens von Migranten und ihrer Integration in die Gesellschaft, insbesondere unter Bedingungen extremer Verwundbarkeit, sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen dieser Organisationen, befürworten jedoch auch ein intensiveres Zusammenwirken zwischen Regierungen und der Zivilgesellschaft, um Antworten auf die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen zu finden.

62. Wir weisen darauf hin, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, Peter Sutherland, bis Ende 2016 einen Bericht mit Vorschlägen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Engagements der Vereinten Nationen im Bereich der Migration vorlegen wird.

63. Wir verpflichten uns, 2016 einen Prozess zwischenstaatlicher Verhandlungen einzuleiten, der zur Annahme eines globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration auf einer zwischenstaatlichen Konferenz im Jahr 2018 führt. Wir bitten den Präsidenten der Generalversammlung, Vorkerhungen zur Festlegung der Modalitäten, des Zeitplans

und anderer praktischer Aspekte des Verhandlungsprozesses zu treffen. Genauere Einzelheiten zu diesem Prozess finden sich in Anhang II dieser Erklärung.

IV. Verpflichtungen zugunsten von Flüchtlingen

64. In der Erkenntnis, dass bewaffnete Konflikte, Verfolgung und Gewalt, einschließlich Terrorismus, zu den Faktoren gehören, die große Flüchtlingsströme auslösen, werden wir darauf hinarbeiten, die tieferen Ursachen dieser Krisensituationen zu bekämpfen und Konflikte zu verhüten oder auf friedlichem Weg beizulegen. Wir werden uns nach besten Kräften für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Verhütung von Konflikten und die Herbeiführung der erforderlichen langfristigen politischen Lösungen einsetzen. Vorbeugende Diplomatie und ein frühes Reagieren der Staaten und der Vereinten Nationen auf Konflikte sind von entscheidender Bedeutung. Auch die Förderung der Menschenrechte ist unabdingbar. Darüber hinaus werden wir eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen und eine nachhaltige Entwicklung auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene fördern. Angesichts dessen, dass sich die Vertreibung von Menschen verringern könnte, wenn alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das humanitäre Völkerrecht einhielten, verpflichten wir uns erneut darauf, die humanitären Grundsätze und das humanitäre Völkerrecht zu achten. Ebenso bekräftigen wir unsere Achtung der Regeln zum Schutz von Zivilpersonen in Konflikten.

65. Wir bekräftigen, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹² und das dazugehörige Protokoll von 1967¹³ die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzregimes bilden. Wir erkennen an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind. Wir nehmen mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 148 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind. Wir ermutigen die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzunehmen. Außerdem erkennen wir an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben.

66. Wir bekräftigen, dass das Flüchtlingsvölkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht den rechtlichen Rahmen für die Stärkung des Flüchtlingsschutzes bilden. In diesem Zusammenhang werden wir sicherstellen, dass alle Schutz erhalten, die ihn benötigen. Wir nehmen Kenntnis von regionalen Flüchtlingsübereinkünften wie dem Übereinkommen der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁴ und der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge.

67. Wir bekräftigen die Achtung des Instituts des Asyls und des Rechts, Asyl zu suchen. Wir bekräftigen außerdem die Achtung und Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht.

68. Wir unterstreichen, dass die internationale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung für das Flüchtlingsschutzregime ist. Wir sind uns der Belastung bewusst, die große Flüchtlingsströme für die Ressourcen der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, bedeuten. Um den Bedürfnissen der Flüchtlinge und der Empfangsstaaten Rechnung zu tragen,

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹⁴ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

verpflichten wir uns auf eine ausgewogenere Verteilung der Lasten und Verantwortlichkeiten bei der Aufnahme und Unterstützung der Flüchtlinge der Welt, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Beiträge und der von Staat zu Staat unterschiedlichen Kapazitäten und Ressourcen.

69. Wir vertreten die Auffassung, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für jede Situation, die große Flüchtlingsströme bewirkt, in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten, einschließlich der Aufnahmestaaten, und unter Einbeziehung anderer zuständiger Institutionen der Vereinten Nationen umfassende Flüchtlingshilfemaßnahmen erarbeiten und einleiten soll. Dabei soll eine Vielzahl von Interessenträgern, darunter nationale und lokale Behörden, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen, Partner aus der Zivilgesellschaft (einschließlich religiöser Organisationen, Diaspora-Organisationen und Hochschulen), der Privatsektor, die Medien und die Flüchtlinge selbst, eingebunden werden. Ein umfassender Rahmenplan für diesen Zweck findet sich im Anhang zu dieser Erklärung.

70. Wir werden sicherstellen, dass die Grundsätze oder Regelungen für die Aufnahme von Flüchtlingen mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen. Wir wünschen uns den Abbau administrativer Hürden, um die Aufnahmeverfahren für Flüchtlinge möglichst weitgehend zu beschleunigen. Wir werden den Staaten gegebenenfalls bei der frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Dokumentation von Flüchtlingen behilflich sein. Wir werden außerdem den Zugang von Kindern zu kindgerechten Verfahren fördern. Zugleich erkennen wir an, dass die Möglichkeit von Flüchtlingen, im Land ihrer Wahl Asyl zu beantragen, reguliert werden kann, solange garantiert ist, dass sie anderswo Schutz erhalten und genießen.

71. Wir befürworten die Annahme von Maßnahmen, die Flüchtlingen den Zugang zu Zivilregistrierung und Dokumentation erleichtern. In dieser Hinsicht sind wir uns dessen bewusst, wie wichtig eine frühzeitige und wirksame Registrierung und Dokumentation als Schutzmaßnahme und zur Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist.

72. Wir sind uns dessen bewusst, dass Staatenlosigkeit eine tiefere Ursache von Vertreibung sein kann und dass Vertreibung wiederum zu Staatenlosigkeit führen kann. Wir nehmen Kenntnis von der Kampagne des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Beendigung der Staatenlosigkeit innerhalb eines Jahrzehnts und ermutigen die Staaten, zu prüfen, welche Maßnahmen sie ergreifen könnten, um die Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern. Wir legen den Staaten, die dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁵ und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁶ noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen.

73. Wir stellen fest, dass Flüchtlingslager die Ausnahme und nach Möglichkeit eine vorübergehende Maßnahme zur Bewältigung einer Notsituation sein sollen. Wir stellen fest, dass sich 60 Prozent der Flüchtlinge weltweit in einem städtischen Umfeld und nur eine Minderheit in Lagern aufhalten. Wir werden sicherstellen, dass die Bereitstellung von Hilfe für Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften an den jeweiligen Kontext angepasst ist. Wir unterstreichen, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des zivilen und humanitären Charakters von Flüchtlingslagern und -siedlungen tragen. Wir werden aktiv dafür sorgen, dass dieser Charakter nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente beeinträchtigt wird und dass die Lager nicht für Zwecke verwendet werden, die mit ihrem zivilen Charakter unvereinbar sind. Wir werden darauf

¹⁵ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

¹⁶ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

hinarbeiten, die Sicherheit in den Flüchtlingslagern und den umliegenden lokalen Gemeinschaften auf Ersuchen und mit Zustimmung des Aufnahmelandes zu erhöhen.

74. Wir begrüßen den außerordentlich großzügigen Beitrag, den die Länder, die eine große Flüchtlingsbevölkerung beherbergen, bislang geleistet haben, und werden darauf hinarbeiten, die Unterstützung für diese Länder aufzustocken. Wir rufen dazu auf, die auf den einschlägigen Konferenzen zugesagten Mittel umgehend auszus zahlen.

75. Wir verpflichten uns, von Anbeginn einer Flüchtlingssituation auf Lösungen hinzuwirken. Wir werden aktiv dauerhafte Lösungen fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen, und dabei den Schwerpunkt auf eine dauerhafte und rasche Rückkehr in Sicherheit und Würde legen. Dies umfasst Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen. Wir legen den Staaten und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln Unterstützung zu leisten.

76. Wir bekräftigen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung im Herkunftsland nicht zwangsläufig die Bedingung für eine freiwillige Rückkehr sein soll.

77. Wir beabsichtigen, die Zahl und das Spektrum legaler Wege, auf denen Flüchtlinge in Drittländern aufgenommen oder neu angesiedelt werden können, zu erweitern. Dies lindert nicht nur die Not der Flüchtlinge, sondern hat auch Vorteile für Länder, die eine große Flüchtlingsbevölkerung beherbergen, und für Drittländer, die Flüchtlinge empfangen.

78. Wir legen den Staaten, die noch keine Neuansiedlungsprogramme eingerichtet haben, eindringlich nahe, dies baldmöglichst zu erwägen. Diejenigen, die dies bereits getan haben, werden ermutigt, eine Ausweitung ihrer Programme zu erwägen. Unser Ziel ist es, genügend Orte für die Neuansiedlung und andere legale Aufnahmemöglichkeiten zu schaffen, damit der vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ermittelte jährliche Neuansiedlungsbedarf gedeckt werden kann.

79. Wir werden die Ausweitung der bestehenden humanitären Aufnahmeprogramme ebenso erwägen wie die Möglichkeit von Programmen zur vorübergehenden Evakuierung, einschließlich aus medizinischen Gründen, flexible Regelungen zur Unterstützung der Familienzusammenführung, private Patenschaften für einzelne Flüchtlinge und Möglichkeiten der Arbeitskräftemobilität für Flüchtlinge, unter anderem über Partnerschaften mit dem Privatsektor, sowie für Bildungsmaßnahmen wie Stipendien und Studentenvisa.

80. Wir verpflichten uns, Flüchtlingen humanitäre Hilfe zu leisten, um eine grundlegende Unterstützung in lebenswichtigen Bereichen wie Gesundheitsversorgung, Unterkunft, Ernährung und Wasser- und Sanitärversorgung sicherzustellen. Wir verpflichten uns, die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in dieser Hinsicht zu unterstützen, insbesondere durch die Nutzung vor Ort vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten. Wir werden lokale Entwicklungsprogramme unterstützen, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommen.

81. Wir sind entschlossen, allen Flüchtlingskindern schon innerhalb weniger Monate nach ihrer Vertreibung eine hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung in einem sicheren Lernumfeld bereitzustellen. Wir verpflichten uns, die Aufnahmeländer in dieser Hinsicht zu unterstützen. Zugang zu hochwertiger Bildung, auch für die Aufnahmegemeinschaften, sorgt für einen grundlegenden Schutz von Kindern und Jugendlichen in Vertreibungssituationen, insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen.

82. Wir werden die frühkindliche Bildung und Erziehung für Flüchtlingskinder unterstützen. Außerdem werden wir die tertiäre Bildung, die Vermittlung von Kompetenzen und die Berufsausbildung fördern. In Konflikt- und Krisensituationen dient Hochschulbildung als starker Motor des Wandels; sie bietet einer wichtigen Gruppe junger Männer und Frauen Zuflucht und Schutz, indem sie ihre Zukunftshoffnungen aufrechterhält, sie fördert Inklusion und Nichtdiskriminierung und wirkt als Katalysator für die Erholung und den Wiederaufbau von Postkonfliktländern.

83. Wir werden aktiv darauf hinarbeiten, dass die gesundheitlichen Grundbedürfnisse von Flüchtlingsgemeinschaften gedeckt werden und dass Frauen und Mädchen Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten haben. Wir verpflichten uns, die Aufnahmeländer in dieser Hinsicht zu unterstützen. Außerdem werden wir nach Bedarf nationale Strategien für den Schutz von Flüchtlingen im Rahmen der nationalen Sozialschutzsysteme entwickeln.

84. Unter Begrüßung der positiven Maßnahmen, die einzelne Staaten bereits ergriffen haben, legen wir den Regierungen der Aufnahmeländer nahe, eine Öffnung ihrer Arbeitsmärkte für Flüchtlinge zu erwägen. Wir werden darauf hinarbeiten, die Resilienz der Aufnahmeländer und -gemeinschaften zu stärken, indem wir ihnen beispielsweise bei Programmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen helfen. In dieser Hinsicht anerkennen wir das Potenzial junger Menschen und werden auf die Schaffung wachstums-, beschäftigungs- und bildungsfördernder Bedingungen hinarbeiten, die es ihnen ermöglichen, zu treibenden Kräften der Entwicklung zu werden.

85. Um den Herausforderungen zu begegnen, die durch große Flüchtlingsströme entstehen, wird eine enge Abstimmung zwischen einer Reihe von humanitären und Entwicklungsakteuren notwendig sein. Wir verpflichten uns, die am stärksten Betroffenen in den Mittelpunkt der Planung und des Handelns zu stellen. Die Regierungen der Aufnahmeländer und die Aufnahmegemeinschaften benötigen möglicherweise die Unterstützung der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der lokalen Behörden, der internationalen Finanzinstitutionen, der regionalen Entwicklungsbanken, der bilateralen Geber, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft. Wir sprechen uns nachdrücklich für gemeinsame Maßnahmen unter Einbeziehung aller dieser Akteure aus, um die Verbindungen zwischen humanitären und Entwicklungsakteuren zu stärken, die Zusammenarbeit über institutionelle Mandate hinweg zu erleichtern und durch Hilfe beim Aufbau von Eigenständigkeit und Widerstandsfähigkeit die Grundlagen für nachhaltige Lösungen zu schaffen. Neben der Deckung unmittelbarer humanitärer und entwicklungsbezogener Bedürfnisse werden wir auch aktiv die ökologische, soziale und infrastrukturelle Erholung in Gebieten unterstützen, die von großen Flüchtlingsströmen betroffen sind.

86. Wir nehmen mit Sorge Kenntnis von einer erheblichen Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen der Flüchtlinge und den vorhandenen Mitteln. Zur Behebung dieser Diskrepanz befürworten wir eine Unterstützung durch ein breiteres Spektrum von Gebern und werden Maßnahmen ergreifen, um die Finanzierung humanitärer Maßnahmen flexibler und verlässlicher zu machen und dabei die Zweckbindung zu verringern und die Finanzierung stärker mehrjährig auszulegen. Institutionen der Vereinten Nationen wie das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und andere zuständige Organisationen benötigen ausreichende Mittel, um ihre Tätigkeiten wirksam und verlässlich durchführen zu können. Wir begrüßen das verstärkte Engagement der Weltbank und der multilateralen Entwicklungsbanken und die Verbesserungen beim Zugang zur Entwicklungsfinanzierung zu Vorzugsbedingungen für betroffene Gemeinschaften. Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass Investitionen des Privatsektors zur Unterstützung von Flüchtlingsgemeinschaften und Aufnahmeländern in den kommenden Jahren von entscheidender Bedeutung sein werden. Auch die Zivilgesellschaft ist in allen Regionen der Welt ein wichtiger Partner, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen.

87. Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Vereinigten Staaten von Amerika, Äthiopien, Deutschland, Jordanien, Kanada, Mexiko, Schweden und der Generalsekretär am 20. September 2016 eine Tagung auf hoher Ebene über Flüchtlinge ausrichten werden.

V. Weiterverfolgung und Überprüfung unserer Verpflichtungen

88. Wir sind uns dessen bewusst, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die systematische Weiterverfolgung und Überprüfung aller Verpflichtungen sicherzustellen, die wir heute eingehen. Daher ersuchen wir den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die

Fortschritte, die die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen bei der Umsetzung der auf der heutigen Tagung auf hoher Ebene eingegangenen Verpflichtungen erzielen, Gegenstand regelmäßiger Bewertungen sein werden, die der Generalversammlung unter Bezugnahme auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, soweit angemessen, vorzulegen sind.

89. Darüber hinaus soll für die regelmäßigen Dialoge auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung und für den Jahresbericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen an die Generalversammlung eine Rolle bei der Überprüfung der maßgeblichen Aspekte dieser Erklärung vorgesehen werden.

90. In der Erkenntnis, dass für die von großen Flüchtlings- und Migrantenströmen betroffenen Aufnahmeländer und -gemeinschaften eine umfangreiche Finanz- und Programmunterstützung benötigt wird, ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Effizienz, die operative Wirksamkeit und die systemweite Kohärenz erhöht werden können und wie das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit den internationalen Finanzinstitutionen und dem Privatsektor gestärkt werden kann, mit dem Ziel, die in dieser Erklärung dargelegten Verpflichtungen vollständig umzusetzen.

Anhang I

Umfassender Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen

1. Das Ausmaß und die Art der Flüchtlingsbewegungen von heute verlangen von uns ein umfassendes und vorhersehbares Handeln, wenn es zu großen Flüchtlingsströmen kommt. Durch umfassende Flüchtlingshilfemaßnahmen, die auf dem Prinzip der internationalen Zusammenarbeit, der Lastenteilung und der geteilten Verantwortung beruhen, sind wir besser in der Lage, Flüchtlinge zu schützen und ihnen zu helfen und die betroffenen Aufnahmestaaten und -gemeinschaften zu unterstützen.

2. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen wird den umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen für jede Situation, in der es zu großen Flüchtlingsströmen kommt, ausarbeiten und einleiten, in enger Abstimmung mit den betroffenen Staaten, einschließlich der Aufnahmeländer, und unter Einbeziehung anderer zuständiger Institutionen der Vereinten Nationen. Für umfassende Flüchtlingshilfemaßnahmen soll eine Vielzahl von Interessenträgern eingebunden werden, darunter nationale und lokale Behörden, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen, regionale Organisationen, regionale Koordinierungs- und Partnerschaftsmechanismen, Partner aus der Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen und der Hochschulen, der Privatsektor, die Medien und die Flüchtlinge selbst.

3. Während jeder große Flüchtlingsstrom eine andere Form annimmt, bieten die nachstehenden Elemente einen Rahmen für umfassende, am Menschen ausgerichtete Flüchtlingshilfemaßnahmen, die mit dem Völkerrecht und mit bewährten internationalen Verfahren im Einklang stehen und an die jeweiligen Umstände angepasst sind.

4. Wir sehen für jede mit großen Flüchtlingsströmen verbundene Situation, einschließlich Langzeitkrisen, einen umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen vor, der einen festen und eigenen Bestandteil der gesamten humanitären Maßnahmen, soweit vorhanden, bilden und üblicherweise die nachstehenden Elemente umfassen würde.

Empfang und Aufnahme

5. Zu Beginn einer großen Flüchtlingsbewegung würden die Empfangsstaaten, eingedenk ihrer nationalen Kapazitäten und völkerrechtlichen Verpflichtungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Natio-

nen, internationalen Organisationen und anderen Partnern sowie auf Anfrage mit Unterstützung anderer Staaten, in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen

a) so weit wie möglich sicherstellen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Personen zu ermitteln, die internationalen Schutz als Flüchtlinge benötigen, für einen angemessenen, sicheren und würdigen Empfang zu sorgen, mit besonderem Schwerpunkt auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Opfern von Menschenhandel, dem Schutz von Kindern, der Einheit der Familie sowie der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und den entscheidenden Beitrag der Aufnahmegemeinschaften und -gesellschaften in dieser Hinsicht zu unterstützen;

b) den Rechten, besonderen Bedürfnissen, Beiträgen und Stimmen der Frauen und Mädchen unter den Flüchtlingen Rechnung tragen;

c) die Grundbedürfnisse der Flüchtlinge ermitteln und decken, unter anderem indem ihnen ein angemessener Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, Nahrungsmitteln, Unterkünften, psychosozialer Unterstützung und Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, gewährt wird und die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in dieser Hinsicht nach Bedarf unterstützt werden;

d) diejenigen, die Flüchtlingsschutz suchen, einschließlich in dem ersten Land, in dem sie Asyl suchen, so rasch wie möglich nach ihrer Ankunft einzeln registrieren und entsprechende Dokumente ausstellen. Zu diesem Zweck könnte die Bereitstellung von Hilfe in Bereichen wie der biometrischen Technologie und sonstige technische und finanzielle Unterstützung erforderlich sein, die nötigenfalls vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen gemeinsam mit maßgeblichen Akteuren und Partnern zu koordinieren wäre;

e) nach Möglichkeit während des Registrierungsprozesses den spezifischen Hilfebedarf und die konkreten Schutzvorkehrungen ermitteln, unter anderem für Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf, wie gefährdete Frauen, Kinder, insbesondere unbegleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder, Haushalte, denen Kinder vorstehen, und Haushalte von Alleinerziehenden, Opfer von Menschenhandel, Traumatisierte und Überlebende sexueller Gewalt sowie Flüchtlinge mit Behinderungen und ältere Menschen;

f) dafür sorgen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet geborenen Flüchtlingskinder sofort registriert werden, und zum frühestmöglichen Zeitpunkt angemessene Unterstützung bei der Beschaffung anderer gegebenenfalls notwendiger Dokumente in Verbindung mit dem Personenstand, beispielsweise Heirats-, Scheidungs- und Sterbeurkunden, bereitstellen;

g) Maßnahmen mit angemessenen rechtlichen Garantien zur Wahrung der Menschenrechte der Flüchtlinge einleiten, mit dem Ziel, die Sicherheit der Flüchtlinge zu gewährleisten, sowie Maßnahmen einleiten, die den legitimen Sicherheitsanliegen der Aufnahmeländer Rechnung tragen;

h) Maßnahmen treffen, um den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen zu wahren;

i) Schritte unternehmen, um die Glaubwürdigkeit der Asylsysteme zu gewährleisten, einschließlich durch Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern, und die Rückkehr und Rückübernahme derjenigen zu erleichtern, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nicht erfüllen.

Unterstützung für die Deckung sofortiger und laufender Bedürfnisse

6. Die Staaten würden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit multilateralen Gebern und Partnern aus dem Privatsektor, in Abstimmung mit den Empfangsstaaten

a) ausreichende finanzielle und sonstige Mittel mobilisieren, um den im Rahmen des umfassenden Rahmenplans für Flüchtlingshilfemaßnahmen ermittelten humanitären Bedarf zu decken;

b) auf rasche, verlässliche, beständige und flexible Weise Ressourcen zur Verfügung stellen, einschließlich durch breitere Partnerschaften unter Beteiligung von Staaten, der Zivilgesellschaft sowie religiösen und privatwirtschaftlichen Partnern;

c) Maßnahmen treffen, um die für Entwicklungsländer bestehenden Kreditvergabeprogramme auf Länder mit mittlerem Einkommen, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, auszuweiten, eingedenk der wirtschaftlichen und sozialen Kosten für diese Länder;

d) die Schaffung von Mechanismen zur Entwicklungsfinanzierung für diese Länder erwägen;

e) Aufnahmeländern Hilfe zum Schutz der Umwelt und zur Stärkung der von großen Flüchtlingsströmen betroffenen Infrastruktur bereitstellen;

f) Mechanismen zur Bereitstellung von Barleistungen und andere innovative Möglichkeiten zur effizienten Bereitstellung humanitärer Hilfe stärker unterstützen, soweit angebracht, und gleichzeitig die Verantwortlichkeit erhöhen, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe diejenigen erreicht, denen sie zugutekommen soll.

7. Die Aufnahmestaaten würden in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Partnern nach Bedarf

a) Flüchtlingen im Einklang mit den bestehenden humanitären Grundsätzen sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe gewähren;

b) die Hilfe so weit wie möglich über geeignete nationale und lokale Dienstleister, beispielsweise öffentliche Gesundheits-, Bildungs-, Sozial- und Kinderschutzbehörden, bereitstellen;

c) Flüchtlinge zu Beginn einer Notstandsphase dazu ermutigen und in die Lage versetzen, alters- und geschlechtergerechte Unterstützungssysteme und -netzwerke zu schaffen, an denen die Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften beteiligt sind, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz und der Stärkung der Frauen und Kinder sowie anderer Menschen mit besonderen Bedürfnissen;

d) lokale Partner aus der Zivilgesellschaft, die zu humanitären Maßnahmen beitragen, in Anerkennung ihres ergänzenden Beitrags unterstützen;

e) gegebenenfalls für eine enge Zusammenarbeit zwischen humanitären Akteuren, Entwicklungsakteuren und anderen maßgeblichen Akteuren sorgen und sie zu gemeinsamer Planung ermutigen.

Unterstützung für Aufnahmeländer und -gemeinschaften

8. Die Staaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner würden

a) im Vorfeld oder nach dem Einsetzen einer großen Flüchtlingsbewegung eine gemeinsame, unparteiische und rasche Risikobewertung und/oder Folgenabschätzung durchführen, um die erforderliche Hilfe für die Flüchtlinge, die nationalen und lokalen Behörden sowie die von der Präsenz der Flüchtlinge betroffenen Gemeinschaften zu ermitteln und zu priorisieren;

b) den umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen gegebenenfalls in die nationale Entwicklungsplanung einbeziehen, um die Bereitstellung grundlegender

Dienste und Infrastruktur zugunsten der Aufnahmegemeinschaften und der Flüchtlinge zu verbessern;

c) angesichts des erhöhten Bedarfs und der erhöhten Belastung für die sozialen Dienste den nationalen und lokalen staatlichen Behörden und anderen Dienstleistern unbeschadet der öffentlichen Entwicklungshilfe ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Programme sollen den Flüchtlingen und dem Aufnahmeland und den Aufnahmegemeinschaften zugutekommen.

Dauerhafte Lösungen

9. Wir sind uns dessen bewusst, dass gegenwärtig Millionen Flüchtlinge weltweit keinen Zugang zu raschen und dauerhaften Lösungen haben, die bereitzustellen eines der Hauptziele des internationalen Schutzes ist. Der Erfolg bei der Suche nach Lösungen hängt in hohem Maße von entschlossener und dauerhafter internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung ab.

10. Wir sind der Auffassung, dass Maßnahmen zur Umsetzung der folgenden dauerhaften Lösungen getroffen werden sollen: auf Freiwilligkeit beruhende Rückführung, lokale Lösungen und Neuansiedlung sowie ergänzende Wege zur Aufnahme. Diese Maßnahmen sollen die nachstehenden Elemente beinhalten.

11. Wir bekräftigen das vorrangige Ziel, Bedingungen zu schaffen, die Flüchtlingen helfen, in Sicherheit und Würde in ihre Länder zurückzukehren, und betonen die Notwendigkeit, die grundlegenden Ursachen von Gewalt und bewaffneten Konflikten zu bekämpfen, die notwendigen politischen Lösungen und eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu erzielen sowie die Wiederaufbaubemühungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang würden die Herkunftsstaaten/Staaten der Staatsangehörigkeit

a) anerkennen, dass jeder das Recht hat, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;

b) dieses Recht achten sowie die Verpflichtung einhalten, ihre Staatsangehörigen wieder aufzunehmen. Dies soll auf eine sichere, würdevolle und menschliche Weise und unter voller Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen geschehen;

c) die notwendigen Ausweispapiere und Reisedokumente zur Verfügung stellen;

d) die sozioökonomische Wiedereingliederung der Rückkehrer erleichtern;

e) Maßnahmen erwägen, die die Rückgabe von Eigentum ermöglichen.

12. Um eine dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung zu gewährleisten, würden die Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner

a) anerkennen, dass die Rückführung so lange auf Freiwilligkeit beruhen muss, wie Flüchtlinge internationalen Schutz benötigen, das heißt, so lange wie sie den Schutz durch ihr eigenes Land nicht vollständig wiedererlangen können;

b) Maßnahmen zur Förderung einer auf Freiwilligkeit und informationsgestützter Entscheidung beruhenden Rückführung, der Wiedereingliederung und der Aussöhnung planen und unterstützen;

c) die Herkunftsländer/Länder der Staatsangehörigkeit nach Bedarf unterstützen, insbesondere durch Finanzmittel für Wiederherstellung, Wiederaufbau und Entwicklung, und mit den erforderlichen rechtlichen Garantien, um den Flüchtlingen den Zugang zu den rechtlichen, physischen und sonstigen Unterstützungsmechanismen zu ermöglichen, die für die Wiederherstellung des nationalen Schutzes und für ihre Wiedereingliederung notwendig sind;

d) Maßnahmen zur Förderung der Aussöhnung und des Dialogs, insbesondere mit Flüchtlingsgemeinschaften und mit der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und jungen Menschen, sowie zur Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und lokaler Ebene unterstützen;

e) die Mitwirkung von Flüchtlingen, einschließlich Frauen, an Friedens- und Aussöhnungsprozessen erleichtern und sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Prozesse ihre Rückkehr in Sicherheit und Würde angemessen unterstützen;

f) sicherstellen, dass die nationale Entwicklungsplanung den besonderen Bedürfnisse der Rückkehrer Rechnung trägt und ihre dauerhafte und inklusive Wiedereingliederung fördert, um eine künftige Vertreibung zu verhüten.

13. Eingedenk ihrer Kapazitäten und ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen würden die Aufnahmestaaten in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, wo angezeigt, und mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen, Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Partnern

a) denjenigen, die internationalen Schutz als Flüchtlinge suchen und benötigen, einen legalen Aufenthalt ermöglichen, in der Erkenntnis, dass jede Entscheidung über jede Art der dauerhaften Ansiedlung, einschließlich einer möglichen Einbürgerung, beim Aufnahmeland verbleibt;

b) Maßnahmen zur Förderung der Eigenständigkeit ergreifen, indem sie sich verpflichten, Flüchtlingen mehr Möglichkeiten für den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und -diensten, Wegen der Existenzsicherung und Arbeitsmärkten zu verschaffen, ohne Diskriminierung und auf eine Art und Weise, die auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommt;

c) Maßnahmen ergreifen, die es Flüchtlingen, darunter insbesondere Frauen und jungen Menschen, ermöglichen, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten bestmöglich zu nutzen, in der Erkenntnis, dass selbstbestimmte Flüchtlinge besser zu ihrem eigenen Wohlergehen und dem ihrer Gemeinschaften beitragen können;

d) als wichtigen Schritt hin zu langfristigen Lösungen in den Aufbau von Humankapital, Eigenständigkeit und übertragbaren Kompetenzen investieren.

14. Drittländer würden

a) erwägen, Möglichkeiten zur Neuansiedlung sowie ergänzende Wege für die Aufnahme von Flüchtlingen, etwa über medizinische Evakuierung und humanitäre Aufnahmeprogramme, Familienzusammenführung und Möglichkeiten der Migration von Fachkräften, Arbeitskräftemobilität und Bildung, bereitzustellen und zu erweitern, einschließlich indem sie die aktive Beteiligung des Privatsektors als ergänzende Maßnahme fördern;

b) sich dazu verpflichten, bewährte Verfahren auszutauschen, Flüchtlinge mit ausreichenden Informationen zu versorgen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, und die Schutzstandards zu wahren;

c) erwägen, bei Massenvertreibung und in Langzeitkrisen die Kriterien für Neuansiedlungs- und humanitäre Aufnahmeprogramme zu erweitern, gegebenenfalls in Verbindung mit Programmen für eine zeitlich begrenzte humanitäre Evakuierung und anderen Aufnahmeformen.

15. Den Staaten, die noch keine Neuansiedlungsprogramme eingerichtet haben, wird nahegelegt, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun. Den Staaten, die solche Programme bereits eingerichtet haben, wird nahegelegt, ihre Ausweitung zu erwägen. Bei diesen Programmen soll durchgehend nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und unter Einbeziehung einer Geschlechterperspektive verfahren werden.

16. Ziel der Staaten ist die Bereitstellung von Neuansiedlungsmöglichkeiten und anderen legalen Wegen in einem Umfang, der es ermöglicht, den vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen erhobenen jährlichen Neuansiedlungsbedarf zu decken.

Der weitere Weg

17. Wir verpflichten uns, den umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen umzusetzen.

18. Wir bitten das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, in den kommenden zwei Jahren mit den Staaten zusammenzuarbeiten und alle maßgeblichen Interessenträger zu konsultieren, mit dem Ziel, die praktische Anwendung des umfassenden Rahmenplans für Flüchtlingshilfemaßnahmen im Detail zu evaluieren und Möglichkeiten zu seiner Verbesserung und Weiterentwicklung zu ermitteln. In diesen Prozess sollen die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des Rahmenplans in einer Reihe konkreter Situationen einfließen. Ziel ist es, den Druck auf die betroffenen Aufnahmeländer zu mindern, die Eigenständigkeit der Flüchtlinge zu erhöhen, den Zugang zu Drittlandlösungen zu erweitern und in den Herkunftsländern Bedingungen für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zu fördern.

19. Wir werden darauf hinarbeiten, im Jahr 2018 einen globalen Pakt für Flüchtlinge zu beschließen, der auf dem umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen und den Ergebnissen des oben beschriebenen Prozesses basiert. Wir bitten den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung im Jahr 2018 einen Entwurf dieses globalen Paktes für Flüchtlinge aufzunehmen, damit ihn die Versammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung in Verbindung mit ihrer jährlichen Resolution über das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen behandeln kann.

Anhang II

Auf dem Weg zu einem globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration

I. Einleitung

1. Wir werden in diesem Jahr einen Prozess zwischenstaatlicher Verhandlungen aufnehmen, der zur Annahme eines globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration führen wird.

2. Der globale Pakt würde eine Reihe von Grundsätzen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten zur internationalen Migration in allen ihren Dimensionen festlegen. Er wäre ein wichtiger Beitrag zum globalen Regelungssystem für die internationale Migration und würde die Koordinierung in diesem Bereich stärken. Er würde einen Rahmen für eine umfassende internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Migranten und menschliche Mobilität bieten. Er würde alle Aspekte der internationalen Migration abdecken, einschließlich der humanitären, entwicklungsbezogenen, menschenrechtlichen und anderen Aspekte der Migration. Er wäre von der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁷ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁸ geleitet und würde der im Oktober 2013 angenommenen Er-

¹⁷ Resolution 70/1.

¹⁸ Resolution 69/313, Anlage.

klärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung¹⁹ Rechnung tragen.

II. Kontext

3. Wir sind uns des wichtigen Beitrags, den Migranten und die Migration in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zur Entwicklung leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung bewusst.

4. Wir sind uns des positiven Beitrags bewusst, den Migranten zu einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung leisten. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die internationale Migration eine mehrdimensionale Realität von großer Bedeutung für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer ist und deshalb kohärente und umfassende Antworten erforderlich sind.

5. Wir werden auf internationaler Ebene zusammenarbeiten, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus eine humane Behandlung erfahren. Wir betonen, dass die Achtung der Würde der Migranten und der Schutz ihrer Rechte nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gemäß dem Völkerrecht, gewährleistet werden müssen.

6. Wir unterstreichen den mehrdimensionalen Charakter der internationalen Migration, die Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und des Dialogs in diesem Zusammenhang und die Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Migranten ungeachtet ihres Status zu schützen, insbesondere in einer Zeit verstärkter Migrationsströme.

7. Wir bedenken, dass im Rahmen der Politik und der Initiativen im Bereich der Migration ganzheitliche Ansätze gefördert werden sollen, die den Ursachen und Folgen des Phänomens Rechnung tragen. Wir erkennen an, dass Armut, Unterentwicklung, ein Mangel an Chancen, schlechte Regierungsführung und Umweltfaktoren zu den Triebkräften der Migration gehören. Im Gegenzug können armutsmindernde politische Maßnahmen im Zusammenhang mit Handel, Beschäftigung und produktiven Investitionen Wachstum stimulieren und ein enormes Entwicklungspotenzial schaffen. Wir stellen fest, dass internationale wirtschaftliche Ungleichgewichte, Armut und Umweltzerstörung, die mit einem Mangel an Frieden und Sicherheit und einer Missachtung der Menschenrechte einhergehen, allesamt Faktoren sind, die sich auf die internationale Migration auswirken.

III. Inhalt

8. Der globale Pakt könnte unter anderem folgende Elemente beinhalten:

a) die internationale Migration als mehrdimensionale Realität von großer Bedeutung für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, wie in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung anerkannt;

b) die internationale Migration als potenzielle Chance für Migranten und ihre Familien;

c) die Notwendigkeit, gegen die Triebkräfte der Migration vorzugehen, unter anderem durch verstärkte Anstrengungen zugunsten der Entwicklung, der Armutsbeseitigung und der Verhütung und Beilegung von Konflikten;

d) den Beitrag der Migranten zur nachhaltigen Entwicklung und die vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung;

¹⁹ Resolution 68/4.

- e) die Erleichterung einer sicheren, geordneten, regulären und verantwortungsvollen Migration und Mobilität von Menschen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik; dies kann die Schaffung und Ausweitung sicherer und regulärer Wege für die Migration umfassen;
- f) die Möglichkeiten einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Regelung der Migration;
- g) die Auswirkungen der Migration auf das Humankapital in den Herkunftsländern;
- h) Überweisungen als wichtige Quelle von Privatkapital und als Beitrag zur Entwicklung sowie die Förderung schnellerer, billigerer und sichererer Überweisungen über legale Kanäle in den Ursprungs- wie den Empfängerländern, unter anderem durch eine Verringerung der Transaktionskosten;
- i) den wirksamen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten, einschließlich Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Migrationsstatus sowie die speziellen Bedürfnisse von Migranten in prekären Situationen;
- j) die internationale Zusammenarbeit bei der Grenzkontrolle unter voller Achtung der Menschenrechte der Migranten;
- k) die Bekämpfung des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der modernen Formen der Sklaverei;
- l) die Ermittlung der Opfer von Menschenhandel und die Erwägung der Bereitstellung von Hilfe, einschließlich befristeter oder dauerhafter Aufenthaltsgenehmigungen und gegebenenfalls Arbeitsgenehmigungen;
- m) die Verringerung der Häufigkeit und der Auswirkungen der irregulären Migration;
- n) die Auseinandersetzung mit der Lage von Migranten in Krisenländern;
- o) gegebenenfalls die Förderung der Inklusion der Migranten in die Aufnahmegesellschaft, den Zugang zu grundlegenden Diensten für Migranten sowie geschlechtergerechte Dienstleistungen;
- p) die Prüfung von Maßnahmen zur Regularisierung des Status von Migranten;
- q) den Schutz von Arbeitsrechten und ein sicheres Umfeld für Wanderarbeitnehmer und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, den Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren und die Förderung der Arbeitskräftemobilität, einschließlich der zirkulären Migration;
- r) die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Migranten gegenüber dem Aufnahmeland;
- s) die Rückführung und Rückübernahme und die Verbesserung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Zielländern;
- t) die Nutzung des Beitrags der Diaspora und die Stärkung der Beziehungen zu den Herkunftsländern;
- u) die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Intoleranz gegenüber allen Migranten;
- v) aufgeschlüsselte Daten über die internationale Migration;
- w) die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, Bildungsnachweise und Kompetenzen und die Zusammenarbeit hinsichtlich des Zugangs zu erworbenen Sozialleistungen und ihrer Übertragbarkeit;

x) die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu allen Aspekten der Migration.

IV. Der weitere Weg

9. Die Ausarbeitung des globalen Paktes würde im Rahmen eines zwischenstaatlichen Verhandlungsprozesses erfolgen, dessen Vorbereitungen sofort beginnen werden. Die Verhandlungen, die Anfang 2017 aufgenommen werden, sollen 2018 in einer zwischenstaatlichen Konferenz über internationale Migration gipfeln, auf der der globale Pakt zur Annahme vorgelegt wird.

10. Da spätestens 2019 der dritte Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung in New York stattfindet²⁰, soll dem Dialog eine Rolle in diesem Prozess zudedacht werden.

11. Der Präsident der Generalversammlung wird gebeten, frühzeitige Vorkehrungen für die Ernennung von zwei Ko-Moderatoren zu treffen, die beauftragt werden, offene, transparente und inklusive Konsultationen mit den Staaten zu führen, um die Modalitäten, einen Zeitplan, die Abhaltung möglicher Vorbereitungskonferenzen und andere praktische Aspekte im Zusammenhang mit den zwischenstaatlichen Verhandlungen festzulegen, einschließlich der Einbeziehung des in Genf vorhandenen Sachverständs in Migrationsfragen.

12. Der Generalsekretär wird ersucht, die Verhandlungen in geeigneter Weise zu unterstützen. Wir sehen vor, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration die Verhandlungen gemeinsam betreuen werden, wobei die eine Seite Kapazität und Unterstützung und die andere Seite die notwendigen fachlichen und grundsatzpolitischen Kompetenzen bereitstellt.

13. Wir sehen außerdem vor, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, Peter Sutherland, die Beiträge koordinieren wird, die von dem Globalen Forum für Migration und Entwicklung und der Globalen Gruppe für Migrationsfragen zu dem Verhandlungsprozess zu leisten sind. Wir sehen vor, dass die Internationale Arbeitsorganisation, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere Institutionen mit umfassenden Mandaten und Kompetenzen auf dem Gebiet der Migration zu dem Prozess beitragen werden.

14. Es wäre wünschenswert, zur Unterstützung der Verhandlungen regionale Konsultationen durchzuführen, unter anderem über bestehende Beratungsprozesse und -mechanismen, soweit angezeigt.

15. Die Zivilgesellschaft, der Privatsektor, Diasporagemeinschaften und Migrantenorganisationen würden um Beiträge zu dem Prozess der Erarbeitung des globalen Paktes gebeten.

²⁰ Siehe Resolution 69/229, Ziff. 32.